



Allgemeine Informationen für die Anträge auf Akkreditierung

Mit der Akkreditierung zu einer Motorsportveranstaltung gewährt der Veranstalter dem jeweiligen Journalisten Zutritt zu Bereichen, die gefährlich und daher für sonstige Zuschauer gesperrt sind. Die Akkreditierung erleichtert journalistisch arbeitenden Kolleginnen und Kollegen die Arbeitsbedingungen. Nur diesem Personenkreis kann der Veranstalter die Erlaubnis erteilen, sich nach Rücksprache mit dem verantwortlichen Streckenposten bzw. dem Sportwart der Streckensicherung vor Ort, in ansonsten gesperrten Bereichen aufzuhalten.

Eine Akkreditierung kann daher nur Personen erteilt werden, die einen Nachweis ihrer journalistischen Arbeit erbringen!

Für die Rallye Zorn 2025 gilt der Nachweis der journalistischen Arbeit als erbracht, wenn:

- ein Presseausweis der anerkannten Verbände (dju, djv, Verdi, VdM, VdS, Verleger-Verbände) vorgelegt wird
- ein auf die Veranstaltung bezogener Redaktionsauftrag eines Presse-Mediums vorgelegt wird (Aufträge von Foto-Agenturen, Pressebüros, etc., werden nicht anerkannt) oder
- wenn aktuelle Belege von Motorsport-Berichterstattungen vorgelegt werden (mit eindeutigem Kürzel oder Namensangabe), die in Art und Umfang deutlich machen, dass es sich um ein Medien-Angebot handelt.

Sonderfälle:

Für Fotoagenturen und Redaktionsbüros gelten die o.g. Regeln. Bei Vorlage eines Presseausweises, eines Redaktionsauftrages oder von Belegen erfolgt die Akkreditierung auf Grund dieser Voraussetzungen. Internet-Seiten werden akkreditiert, wenn:

Besucher bzw. Pls mindestens die Dimensionen der Medien www.motorsport-magazin.de bzw. www.rallye-magazin.de erreichen,

- Art und Umfang der Berichterstattung journalistischen Maßstäben genügen,
- eine Internetseite Besucherzahlen / Pls über die Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. (ivw- im Internet zu erreichen unter www.ivw.de) unabhängig registrieren lässt !!

Nur kommerziell arbeitende Fotografen bzw. Video-Teams können nicht akkreditiert werden!!!

Den Akkreditierungsantrag (s. Anlage: Presse- / Medien-Akkreditierung und Medienberichterstatte- Erklärung) bitte bis eine Woche vor der Veranstaltung zurücksenden! Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Rallyeleitung

33. Rallye Zorn 2025

MSC Zorn 69 e.V. im NAVC



Abschnitt: Presse/Journalisten

Presse-/ Medien- Akkreditierung

Diesen Akkreditierungsantrag bitte bis eine Woche vor der Veranstaltung zurücksenden an:

**Motorsport Club Zorn 69.e.V.
Rheinstraße 8, 56357 Ruppertshofen
Tel.: 015757840765
E-Mail: presse@rallye-zorn.de**

Bitte Medienberichterstatter-Erklärung unterschreiben

Medienberichterstatter-Erklärung – Rallye Zorn 2025

§ 1 Ich bin mir der von Motorsportveranstaltungen ausgehenden Risiken bewusst und verpflichte mich, den von den Veranstaltern, der Rennleitung, den Sportwarten sowie der Polizei und deren Beauftragten erlassenen Vorschriften und Anweisungen (schriftlicher, mündlicher und optischer Art) unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten und insbesondere Sperrzonen und Sicherheitsstreifen nicht zu betreten

§2 Ich erkenne an, dass ich auf eigene Gefahr handele, wenn ich den allgemein für Zuschauer zugänglichen Bereich und die ausdrücklich von der Rennleitung ausgewiesenen Plätze verlasse, und zwar auch insoweit, als der Aufenthalt dort vom Veranstalter geduldet wird. Ausdrücklich von der Rennleitung ausgewiesen sind: - alle als solche ausgewiesenen Zuschauerplätze, - der gesamte Fahrerlager- bzw. Serviceplatzbereich einschließlich aller Verbindungswege, - der Boxenbereich. Mir ist bekannt, dass der Aufenthalt vor den Streckengrenzungen (Leitplanken, Betonelemente etc.), in Sperrzonen, auf Sicherheitsstreifen und offensichtlichen Gefahrenpunkten strikt verboten ist.

§3 Hiermit erkläre ich mit Abgabe der Medienberichterstatter-Erklärung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen • den NAVC, die Mitgliedsorganisationen des NAVC, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre, Vorstände, Beiräte, Mitarbeitern und Mitgliedern, • die NAVC-Regional- und Ortsclubs,

- die Veranstalter, deren Beauftragten, Sportwarte und Helfer,
- die Eigentümer der Rennstrecken und deren Beauftragte, Rennstreckenbetreiber, genehmigende Gemeinden und Verwaltungen
- die Bewerber, Fahrer, Beifahrer/Mitfahrer, die Fahrzeughalter, den Fahrzeugeigentümer und deren Helfer,
- Behörden, Renndienste und andere Personen oder Institutionen, die mit der Organisation der Veranstaltungen in Verbindung stehen, Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere also für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

§4 Die von der Rennleitung ausdrücklich zugewiesenen Plätze zur Medienberichterstattung sind auf der Streckenskizze vermerkt. Diese werde ich an den jeweiligen Veranstaltungstagen einsehen und beachten

§5 Mir ist bekannt, dass die Verwendung von Fernseh- und Videokameras der schriftlichen Genehmigung des Inhabers und Verwalter der Film- und Fernsehrechte bedarf. Dieser behält sich im Fall einer widerrechtlichen Verwendung von TV- und Videogeräten rechtliche Ansprüche vor. Drehgenehmigungen sind ggf über den ausrichtenden NAVC Ortsclub einzuholen.

§6 Mir ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die oben genannten Paragraphen zum Entzug meiner Media-Akkreditierung führt und rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe gegenüber allen Beteiligten wirksam.

§7 Mit Unterschrift bestätige ich bei versäumter Rückgabe (bis zur Siegerehrung der Veranstaltung) der mit übergebenen Presseweste(n) dem Motorsportclub Zorn 69 e.V. einen neuen Satz Pressewesten (20 Stück) bis zum 20.März 2025 voll, auf eigenen Rechnung, zu ersetzen.

Name

Vorname

Straße/Nr.

PLZ/Wohnort

Redaktion

Presse-Ausweis-Nr.

Ort, Datum

Unterschrift